

**Gesetz
über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)**

Änderung vom 07.06.2017

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **436.91**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [436.91](#) Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 08.09.2004 (PHG) (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Zum Studium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)¹⁾ sowie den Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug dieses Reglements²⁾ erfüllt.

¹⁾ Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf.

²⁾ Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/38133/files/Richtl_d.pdf.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Bern, 7. Juni 2017

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 7. Juni 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 28. Juni 2017

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert): 28. September 2017

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 30. Oktober 2017

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.